

Merkblatt für Anträge auf Bauartzulassung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geld- und Warenspielgeräte) nach § 33c bzw. § 60a der Gewerbeordnung (GewO)

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin



Innerstaatliche Bauartzulassung

Zulassungsinhaber: Musterbau GmbH
D-12345 Neustadt

Rechtsbezug: §§ 33 c, e, f der Gewerbeordnung (GewO) vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) in Verbindung mit den §§ 11 bis 16 der Spielverordnung (SpielV) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254)

Bauart: Geldspielgerät nach § 33c GewO
mit 15 s Mindestspieldauer
für Aufstellplätze gemäß § 1 SpielV im Stehenden Gewerbe
1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher

Bezeichnung (Typ): JOKERGLÜCK

Bauartzulassungs-Nr.: 000

Zulassungszeichen: Der Zulassungsinhaber erhält auf Antrag für jedes baugleiche Nachgerät ein nummeriertes Zulassungszeichen und den Zulassungsbeleg eine Aufstelldauer von jeweils 48 Kalendernoten, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bauartzulassung beginnt. Die Nummer des Zulassungszeichens besteht aus der Bauartzulassungs-Nummer und einer fortlaufenden fünfstelligen

Gültig bis: 1. Januar 1998

Anzahl der Seiten: Dieser Zulassungsschein besteht aus 15 Seiten

Geschäftszeichen: PTB-8.33 - Gs - 000/97

Im Auftrag

Dr. Bröndel



Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der letzten Seite der Bauartzulassung

Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Zulassungsbeleg

Auf Antrag und zugunsten der Firma Musterfirma GmbH
12345 Berlin
wurde die Bauart des Spielgerätes GLÜCKSGELD-JOKER-5
gemäß der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) zugelassen.

Sofern die Erlaubnis und Bestätigung nach § 33c der Gewerbeordnung vorliegen, kann das Nachbaugerät Nr.: 123.00001
vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2000
unter Beachtung der umseitig auszugsweise abgedruckten Spielverordnung im stehenden Gewerbe aufgestellt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß Spielregeln und Gewinnplan gemäß § 6 Absatz 1 SpielV angebracht sind.

Gemäß Bauartzulassung müssen auf dem Spielgerät Art des Gewinnes (Geld bzw. Ware), Jugendschutzhinweise, Einsatz, Höchstgewinn, Mindestwert der durchschnittlichen Summe der Gewinne in Bezug auf die Einsätze und bei Geldspielgeräten auch die Mindestdauer eines Spieles angegeben sein.

Vorrichtungen für die Gewinnaussgabe müssen funktionstüchtig sein und bei Inbetriebnahme des Gerätes und bei jeder Kassenerfüllung aufgefüllt werden.

Bei der Beantragung eines Ersatz-Zulassungszeichens ist dem obengenannten Inhaber der Zulassung dieser Zulassungsbeleg mit einer Verlusterklärung zu übergeben.

PTB-Berlin

Berlin, den 02.01.1997

Dieser Zulassungsbeleg wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Zur Beachtung

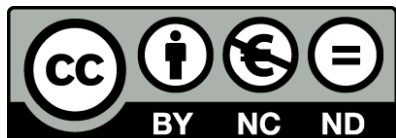
Bei Aufstellung des Nachbaugerätes ist das Zulassungszeichen herauszutrennen und in den am Spielgerät dafür vorgesehenen Rahmen einzusetzen. Nach § 19(1) Nr. 3 SpielV handelt es sich um ein Verstoß, wenn ein Spielgerät aufgestellt, an dem das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist.



Zulassungszeichen
Nr. 123.00001
Spielgerät GLÜCKSGELD-JOKER-5
Inhaber der Zulassung Musterfirma GmbH
12345 Berlin
vom 01.01.1997 bis: 31.12.2000
gültig

Diese elektronische Version des Merkblatts zur PTB-Prüfregel Band 23 ist durch Digitalisierung der 1997 erschienenen Druckversion erzeugt worden. Die folgenden Seiten sind Bilddateien.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt der Creative Commons Nutzerlizenz CC BY-NC-ND 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>).



Empfohlene Zitierweise:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Merkblatt für Anträge auf Bauartzulassung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit: (Geld- und Warenspielgeräte) nach § 33c bzw. § 60a der Gewerbeordnung (GewO) [online]. Bearbeitet von Thomas Bronder, Clemens Elster, Dieter Richter. Braunschweig, 1997, digitalisiert 2020.

Verfügbar unter: <https://doi.org/10.7795/510.20200716P>

Herausgeber:

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

ISNI: 0000 0001 2186 1887

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Bundesallee 100

38116 Braunschweig

Telefon: (05 31) 592-93 13

Telefax: (05 31) 592-92 92

www.ptb.de

Inhaltsübersicht

	Seite
1 Vorbemerkungen.....	3
2 Gewerberechtliche Vorschriften.....	4
2.1 Rechtsgrundlagen.....	4
2.2 Bauartzulassung.....	4
3 Zuständigkeiten	5
4 Zulassungsantrag	5
5 Zulassungsprüfung.....	6
5.1 Anforderungen.....	6
5.2 Bearbeitungszeit	7
5.3 Beschränkung	7
5.4 Bedingungen und Auflagen.....	7
6 Zulassungsschein und weitere Zulassungsdokumente	7
6.1 Zulassungsschein	7
6.2 Weitere Zulassungsdokumente.....	8
6.3 Gültigkeitsdauer und Befristung.....	8
7 Verwahrung und Überlassung von Mustern und Unterlagen	9
8 Kosten	10
9 Bekanntmachung	10
10 Änderung der Bauartzulassung.....	10
11 Zulassungsübertragung und Mitvertreiber	11
11.1 Übertragung	11
11.2 Mitvertreiber	11
12 Rücknahme und Widerruf.....	11
Anhang 1 Ausführung der Zulassungszeichen.....	13
Anhang 2 Inhalt des Antrages und der Unterlagen	15
Anhang 3 Rechts- und Prüfvorschriften (mit Bezugsquellennachweis).....	19
Anhang 4 Textauszug aus der Spielverordnung.....	21

- Auszug -

Gewerbeordnung**§ 33 c****Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

§ 33 e**Bauartzulassung
und Unbedenklichkeitsbescheinigung**

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33 c und 33 d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet.

- Auszug -

**Verordnung über Spielgeräte
und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
(Spielverordnung)****IV. Zulassung von Spielgeräten****§ 11**

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt.

§ 12

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungen und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

Anschriften der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

Berlin - Charlottenburg

D-10587

Berlin

Abbestr. 2-12

Telefon

(030) 3481-1 Durchwahl 3481...

Telefax

(030) 3481-490

Fachlaboratorium für Spielgeräte

(zuständig für die Prüfung und Zulassung der Bauart von Geld- und Warenspielgeräten sowie für die Ausstellung der Zulassungszeichen und Abdrucke von Zulassungsscheinen zu Warenspielgeräten für Aufstellplätze im Reisegewerbe)

Referat Z.15 (Verwaltung Berlin)**- Zulassungsbelege für Spielgeräte**

(zuständig für die Ausstellung der Zulassungszeichen und Zulassungsbelege zu Spielgeräten für Aufstellplätze im Stehenden Gewerbe)

Mit diesem Merkblatt möchte die PTB über Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung der Bauart von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach der Gewerbeordnung¹ und der Spielverordnung² informieren. Beide Vorschriften gehören zum sogenannten Ordnungsrecht der Wirtschaft.

Das Merkblatt wendet sich an Hersteller, die einen Zulassungsantrag für die Bauart eines Geld- oder Warenspielgerätes stellen, und an Zulassungsinhaber. Es bezeichnet die von der Zulassung betroffenen erlaubnispflichtigen Spielgerätearten und beschreibt die Verfahrensweise vom Antrag bis zur Zulassung einer Bauart sowie zur Ausstellung von Zulassungszeichen für baugleiche Nachbaugeräte.

1 Vorbemerkungen

Die gewerbliche Aufstellung aller **Spielgeräte im Sinne von § 33c Abs.1 Satz 1** der Gewerbeordnung ist **erlaubnispflichtig**. Dies sind solche Geräte, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, wobei der Spielausgang (Gewinn oder Verlust) durch eine technisch erzeugte (zufällige) Entscheidung bestimmt wird³. Die **Bauart** solcher Spielgeräte ist für den Zweck der gewerblichen Aufstellung von Nachbaugeräten **zulassungspflichtig**.

Zulassungspflichtige Spielgerätebauarten sind nur dann **zulassungsfähig**, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Vor der Erteilung einer Bauartzulassung ist daher eine **Zulassungsprüfung** erforderlich.

Es dürfen nur solche Spielgeräte (Nachbaugeräte) einer zulassungspflichtigen Spielgerätebauart aufgestellt werden, deren Bauart von der PTB zugelassen ist, und die nach den Vorschriften der Spielverordnung gekennzeichnet und mit dem Zulassungszeichen versehen sind.

Die **Aufstellung** eines Spielgerätes mit Bauartzulassung bedarf darüberhinaus grundsätzlich der **Erlaubnis der örtlich zuständigen Behörde**, wobei gewisse Bedingungen auch für die Aufstellplätze zu erfüllen sind.

Falls Sie nach Durchsicht des Merkblattes technische Fragen zu einer bestimmten Spielgeräteart haben, wenden Sie sich bitte an das im Vorspann genannte für Spielgeräte zuständige Fachlaboratorium der PTB.

¹ Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Januar 1987 in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) vom 11. Dezember 1985 in der jeweils geltenden Fassung

³ Sonstige **Spieleinrichtungen** und **Geschicklichkeitsspielgeräte** mit oder ohne Gewinnmöglichkeit unterliegen nicht der Bauartzulassung der PTB (vergl. §§ 33d, 33e und 33i GewO). Für die gewerbliche Veranstaltung eines sog. „**Anderen Spieles** mit Gewinnmöglichkeit“ im Sinne von § 33d GewO ist eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** erforderlich. Hierfür sind das Bundeskriminalamt bzw. die Landeskriminalämter zuständig (vergl. § 5, § 5a und Anhang der SpielV). Spielgeräte in **Spielbanken** der Länder unterliegen dagegen nicht der Gewerbeordnung (vergl. § 33h Absatz 1 GewO) sondern den Vorschriften der Bundesländer.

2 Gewerberechtliche Vorschriften

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zum gewerblichen Spielrecht sind die Gewerbeordnung und die Spielverordnung. Diese Rechtsgrundlagen enthalten die (innerstaatlichen) Vorschriften für zulassungspflichtige Spielgeräte. Die gewerberechtlichen Vorschriften gelten nur für die Aufstellung von Spielgeräten in der Bundesrepublik Deutschland.

Spielgeräte, die zur erlaubnisabhängigen gewerblichen Aufstellung einer Bauartzulassung durch die PTB bedürfen, sind für das Stehende Gewerbe in Titel II § 33c Abs.1 GewO und für das Reisegewerbe in Titel III § 60a Abs.2 GewO aufgeführt. Die aufgrund § 33f GewO erlassene Spielverordnung regelt in den §§ 11 bis 17 die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens.

Die Vorschriften ⁴ sind im Anhang 3 mit Bezugsquellennachweis zusammengestellt.

2.2 Bauartzulassung

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind **nach der Art des ausgegebenen Gewinnes** (Geld, Ware) zu unterscheiden. Die beiden möglichen Formen der Bauartzulassung eines Warenspielgerätes unterscheiden sich danach, welche Aufstellplätze für die Nachbaugeräte vorgesehen sind. Nach § 1 und § 2 SpielV gelten unterschiedliche Anforderungen gemäß § 13 bzw. § 14 SpielV für:

- zufallsabhängige ⁵ **Geldspielgeräte** für Aufstellplätze im **Stehenden Gewerbe**
- zufallsabhängige **Warenspielgeräte** für Aufstellplätze im **Stehenden Gewerbe**
- zufallsabhängige **Warenspielgeräte** für Aufstellplätze im **Reisegewerbe**

Eine Möglichkeit der behördlichen Erlaubnis bzw. Bauartzulassung gem. § 33c GewO besteht nicht für sonstige zufallserzeugende **Einrichtungen** ⁶, mit denen zwar ein Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstaltet werden kann, die jedoch nicht nach technisch fest vorgegebenen Spielregeln und Gewinnplan selbsttätig einen Gewinn ausgeben. (Zur Erlaubnis für Geschicklichkeitsspielgeräte nach § 33d GewO vergl. Fußnote 3 auf S. 3).

⁴ Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung zum Spielrecht können dem Kommentar „LANDMANN-ROHMER-Gewerbeordnung“ entnommen werden (s. Anhang).

⁵ Erläuterungen zur Abhängigkeit des Spielergebnisses von technisch erzeugten Zufallsentscheidungen enthält der Kommentar LANDMANN-ROHMER mit Verweisen und Zitaten der einheitlichen Rechtsprechung. Technische Erläuterungen sind in der PTB-Prüfregel zu finden (s. Anhang).

⁶ Eine zufallserzeugende Einrichtung wie z.B. ein Roulettekessel (bei dem jederzeit unterschiedliche Spielregeln und Gewinnpläne anwendbar sind) stellt nicht ein eigenständiges Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33c GewO dar, da die Gewinnmöglichkeit vom Veranstalter geboten wird.

Die Zulassung einer Spielgerätebauart durch die PTB beruht ausschließlich auf der Prüfung der Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung. Andere Vorschriften - z.B. des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik einschließlich der elektromagnetischen Verträglichkeit, des Gesundheitswesens, des Münzwesens oder des Steuerrechts sowie Schutzrechte irgendwelcher Art - werden durch die Zulassung nicht berührt, sind also ggf. zusätzlich zu beachten.

Technische Festlegungen und Details zur einheitlichen Durchführung der Bauartprüfung sind in **PTB-Prüfregeln** veröffentlicht (s. Anhang 3).

Die Entscheidung über die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes erfolgt nach einer Prüfung Ihres Antrages im Benehmen mit dem **Bundeskriminalamt**.

Die Zulassung einer Spielgerätebauart wird gemäß § 33e Abs. 3 GewO in Verbindung mit § 16 SpielV befristet erteilt (s. Abschnitt 6.3).

Die Erteilung von **Zulassungszeichen** und **Zulassungsbeleg** bzw. **Abdruck** des Zulassungscheines und **Nachtrag zum Abdruck** des Zulassungscheines als erforderlichem Nachweis der Bauartzulassung jedes erlaubnispflichtigen Spielgerätes ist in § 15 SpielV geregelt. Hierbei muß zwischen Bauarten von Spielgeräten für Aufstellplätze im Stehenden Gewerbe und für Aufstellplätze im Reisegewerbe unterschieden werden (s. Abschnitt 6.2). Andere als die in § 1 bzw. § 2 SpielV bezeichneten Aufstellplätze sind nicht erlaubt.

3 Zuständigkeiten

Nach § 33c Abs.1 Satz 2 bzw. § 60a Abs.2 Satz 1 der Gewerbeordnung hat die PTB die Aufgabe, die Bauart der in § 33c Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 60a Abs.2 Satz 1 beschriebenen Spielgerätearten, die bundesweit zur gewerblichen Aufstellung vorgesehen sind, zuzulassen⁷.

Die PTB ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften gebunden. Damit ist die Unabhängigkeit der PTB bei ihrer Zulassungstätigkeit gewährleistet. Für ihre Tätigkeit erhebt sie Kosten und Gebühren (s. Abschnitt 8).

4 Zulassungsantrag

Für die Bearbeitung einer Bauartzulassung stellen Sie bitte gemäß § 11 SpielV einen formlosen schriftlichen Zulassungsantrag an das Fachlaboratorium für Spielgeräte der PTB in Berlin-Charlottenburg. Der Antrag muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Gleichzeitig stellen Sie bitte das erforderliche Mustergerät und die unten aufgeführten Unterlagen zur Verfügung.

⁷ Die gewerbliche Aufstellerlaubnis (der örtlich zuständigen Behörde) gem. § 33c GewO berechtigt nur zur Aufstellung der gem. diesem Merkblatt bauartzugelassenen Geld- und Warensielgeräte.

Gegebenenfalls weisen Sie bitte im Antrag auf eine bereits bestehende Zulassung der PTB für eine vergleichbare Bauart hin. Damit kann u. U. das Zulassungsverfahren beschleunigt werden. Wenn besondere technische oder spielrelevante Eigenschaften vorhanden sind, sollten diese explizit dargelegt werden.

Für die formale Abwicklung benötigt die PTB folgende **Angaben im Zulassungsantrag**:

- Name oder die Firmenbezeichnung und den Wohnsitz des Antragstellers,
- eine Benennung oder vorgesehene Handelsbezeichnung der Bauart (*Bauartnamen*) des Spielgerätes,
- die Art des vom Spielgerät angebotenen Gewinnes (Geld oder Ware),
- die vorgesehenen gewerblichen Aufstellplätze für baugleiche Nachbaugeräte (*im Stehenden Gewerbe oder im Reisegewerbe*),

Bitte fügen Sie dem Antrag die gemäß § 12 Abs. 1 SpielV zum **Mustergerät** erforderlichen **Unterlagen** in deutscher Sprache bei: **Bauplan, Bedienungsanweisung, Beschreibung des Spielgerätes, Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung** und **weitere Unterlagen**, wie Spielregeln und Gewinnplan.

Der von uns benötigte Umfang und Inhalt dieser Unterlagen ist im **Anhang 2** aufgelistet. Bitte kennzeichnen Sie jede der Unterlagen so, daß sie nach Inhalt und Erstellungsdatum dem zugehörigen Antrag auch bei nachträglichen Korrekturen eindeutig zugeordnet ist. Ggf. werden zusätzliche Unterlagen gesondert angefordert.

Prüfungsgegenstände liefern Sie bitte frei Verwendungsstelle (Fachlaboratorium „Spielgeräte“) in der PTB-Berlin an. Die durch den Rücktransport entstehenden Kosten von Mustergeräten gehen zu Ihren Lasten.

Mit der **Bearbeitung** eines Antrages kann die PTB frühestens beginnen, wenn die **Unterlagen vollständig** eingereicht worden sind **und** das erforderliche **Mustergerät** funktionsfähig zur Verfügung steht.

5 Zulassungsprüfung

5.1 Anforderungen

Die Zulassungsprüfung erstreckt sich auf die Anforderungen der Spielverordnung (Auszug siehe Anhang 3) und wird nach einheitlichen Prüfmethoden durchgeführt, die in PTB-Prüfregeln veröffentlicht sind (s. Anhang 3). Bereits bei der Entwicklung einer Spielgerätebauart und zur eigenen Vorprüfung des Mustergerätes sollten Sie diese Prüfregeln berücksichtigen.

Zur Durchführung der Bauartprüfung ist es erforderlich, daß der Inhalt jeder Antrags-Unterlage (vergl. Anhang 2) vollständig und richtig ist sowie dem Bauartmuster und seiner Funktionsweise entspricht. Unvollständige, ungenaue oder inkonsistente Angaben erschweren eine zügige Bearbeitung.

5.2 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung der Zulassungsanträge in der PTB erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der der Anträge mit den **vollständigen Unterlagen und Mustergeräten**.

Die Bauartprüfung enthält folgende Prüfinhalte:

- Förmlichkeitsprüfung des Antrages (Identifizierbarkeit, Vollständigkeit von Antragsangaben, Unterlagen und Mustergerät),
- Prüfung der Unterlageninhalte (Identifizierbarkeit, Vollständigkeit, Konsistenz, Aussagekraft der Unterlagen bzgl. des Mustergerätes),
- Prüfung allgemeiner Eigenschaften gem. PTB-Prüfregel,
- Prüfung technischer Bauarteigenschaften gem. PTB- Prüfregel,
- Prüfung Zufalls- und statistischer Eigenschaften gem. PTB- Prüfregel,
- Prüfung gemäß Stellungnahme des Bundeskriminalamtes.

Berücksichtigen Sie bitte die zusätzliche Zeit aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung des Bundeskriminalamtes.

Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung ggf. mit Hinweisen zur Vervollständigung von Unterlagen und Mustergerät. Die PTB informiert Sie desweiteren insbesondere dann durch Zwischenbescheide, wenn die Bearbeitung auf Probleme besonderer Art stößt.

5.3 Beschränkung

Bei Anwendung neuer technischer Entwicklungen oder bei neuartigen Spielsystemen kann die PTB eine inhaltlich oder zeitlich beschränkte Zulassung erteilen mit der Folge, daß z.B. die Anzahl der zugelassenen Nachbaugeräte oder der Aufstellungsbereich der Spielgeräte beschränkt werden.

5.4 Bedingungen und Auflagen

Die PTB kann die Erteilung der Zulassung mit einer Bedingung, z.B. auf dem Spielgerät eine fehlende Aufschrift anzubringen, oder mit sonstigen technischen Auflagen verknüpfen, die bestimmungsgemäß zum einwandfreien Funktionieren und zum Gebrauch erforderlich sind. Gem. § 16 Abs.1 Nr.8 SpielV gehört dazu z.B. auch die Auflage, die Nummer des Zulassungszeichens an dem zugehörigen Nachbaugerät anzubringen.

6 Zulassungsschein und weitere Zulassungsdokumente

6.1 Zulassungsschein

Nach erfolgreichem Abschluß der Zulassungsprüfung wird Ihnen die Bauartzulassung durch Ausstellung ein Zulassungsscheines erteilt. Dieser enthält Angaben zur Aufstelldauer und Kennzeichnung von Nachbaugeräten. Im Gerätekennzeichnungsfeld jedes Nachbaugerätes sind Spielgeräteart, Zulassungsinhaber und die Nummer des jeweiligen Zulassungszeichens anzugeben.

Der Zulassungsschein berechtigt den Zulassungsinhaber, bei der PTB Zulassungszeichen anzufordern sowie das Zulassungszeichen und seine Nummer an jedem Nachbaugerät anzubringen zum Nachweis, daß dessen Bauart für gewerbliche Aufstellplätze zugelassen ist (siehe Abschnitt 6.2).

Im Zulassungsschein sind neben den Angaben gem. § 16 SpielV die Anforderungen festgelegt, die von den Spielgeräten der zugelassenen Bauart eingehalten werden müssen. Desgleichen sind Befristungen, Auflagen oder Bedingungen und ggf. inhaltliche Beschränkungen im Zulassungsschein aufgeführt (s. Abschnitte 5.3, 5.4).

Bei beschränkten Zulassungen (siehe Abschnitt 5.3) kann die PTB besondere Prüfungen an einigen aufgestellten Spielgeräten nach der Zulassungserteilung verlangen.

Die Bauartzulassung ist ein begünstigender Verwaltungsakt und begründet für den Zulassungsinhaber eine vorteilhafte Rechtsposition auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Gegen die Anforderungen, Beschränkungen, Auflagen usw. im Zulassungsschein können Rechtsmittel (Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht) eingelegt werden.

6.2 Weitere Zulassungsdokumente

Als Nachweis, daß die Bauart eines Geld- oder Warenspielgerätes für die (dem Aufsteller) gewerblich erlaubten Aufstellplätze zugelassen ist, muß das zugehörige **numerierte Zulassungszeichen** (Originaldokument) der PTB und die Nummer des Zulassungszeichens an den hierfür vorgesehenen Orten auf der Vorderseite des Spielgerätes deutlich sichtbar angebracht sowie der zugehörige **Zulassungsbeleg** (bei Bauarten für Aufstellplätze im Stehenden Gewerbe) bzw. **Abdruck des Zulassungsscheines** (bei Bauarten für Aufstellplätze im Reisegewerbe) vorhanden sein.

Vor Beginn der Aufstellung jedes Nachbaugerätes wird auf Ihren Antrag als Inhaber der Bauartzulassung (Zulassungsinhaber) von der PTB das Zulassungszeichen ausgestellt zusammen mit dem Zulassungsbeleg bzw. dem Abdruck des Zulassungsscheines. Für die Ausstellung dieser Zulassungsunterlagen erhebt die PTB die gesetzlich festgelegten Gebühren (s. Abschnitt 8).

Das Zulassungszeichen (s. Anhang 1) enthält neben dem Zeichen der PTB und dem Geltungsbereich die in § 16 Abs.5 und Abs.6 SpielV festgelegte Kennzeichnung des zugehörigen Spielgerätes sowie Beginn und Ende des Aufstellzeitraumes. Die Bestimmungen über die Verwendung des Zulassungszeichens sind in § 6 Abs.1 und in § 7 SpielV beschrieben.

6.3 Gültigkeitsdauer und Befristung

Befristung der Zulassung bedeutet, daß die Zulassung nur für einen bestimmten Zeitraum gilt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt oder endet.

Die Zulassung ist gem. § 33e GewO und § 16 SpielV befristet. Der Zeitraum der für Nachbaugeräte einheitlich festgelegten Aufstelldauer von 48 Kalendermonaten für Spielgeräte im Stehenden Gewerbe⁸ beginnt innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zulassungsscheines⁹.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf Antrag des Zulassungsinhabers bei der PTB nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Endes der Gültigkeitsdauer geltenden Bestimmungen oder der Beschränkungen im Zulassungsschein möglich. Nach einer Prüfung Ihres Antrages wird ggf. die Bauartzulassung mit neuer Gültigkeitsdauer in Form eines Nachtrages zum Zulassungsschein oder (bei Aufstellplätzen im Reisegewerbe auch) in Form eines neu ausgestellten Zulassungsscheines erteilt. Für die Prüfung Ihres Antrages berechnet die PTB die gesetzlich festgelegten Kosten (s. Abschnitt 8).

Hierbei wird geprüft, ob unter Berücksichtigung

- zwischenzeitlich geänderter Gesetzesvorschriften,
- von Beschränkungen der Zulassung (s. Abschnitt 5.3),
- der einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen der Zulassung (s. Abschnitt 5.4)
- und zwischenzeitlich bekanntgewordener Tatsachen, die eine Rücknahme oder den Widerruf begründen können, (s. Abschnitt 12)

die Gültigkeitsdauer des Zulassungsscheines verlängert werden kann.

Bei einer beschränkten Zulassung (siehe Abschnitt 5.3) kann die PTB eine kürzere Gültigkeitsdauer der Zulassung einschließlich kürzerer Aufstelldauer festlegen.

Der für das jeweilige Spielgerät (Nachbaugerät) gültige Aufstellzeitraum ist im Zulassungszeichen angegeben. Der Beginn des Aufstellzeitraumes liegt jeweils am 1. eines Monats innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zulassungsscheines.

Der Aufstellzeitraum eines Spielgerätes kann bis auf denjenigen eines gem. § 15 Abs. 2 SpielV nachprüfaren einfachen Warenspielgerätes nicht verlängert werden. Nach Ablauf des jeweiligen Aufstellzeitraumes ist ein Spielgerät gemäß § 7 SpielV unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

7 Verwahrung und Überlassung von Mustern und Unterlagen

Der Zweck der Verwahrung von Mustern und Unterlagen ist die Sicherstellung der späteren Vergleichbarkeit mit den gefertigten Geräten der zugelassenen Bauart. Nach der Zulassung einer Bauart werden für einen hinreichend langen Zeitraum in der Regel das Bauartmuster beim Zulassungsinhaber und die Antragsunterlagen (und Programmspeicherbausteine) sowie ein Farbfoto des zugelassenen Spielgerätes in der PTB verwahrt. Gem. § 12 SpielV sind der PTB auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelne Teile zu überlassen.

⁸ Die Aufstelldauer beträgt 96 Kalendermonate für nicht nachprüfbare Spielgeräte im Reisegewerbe.

⁹ Die Gültigkeitsdauer der Bauartzulassung ist auf den 1. Januar des zweiten Jahres befristet, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der dem Ausstellungsdatum des Zulassungsscheines folgende sechste Kalendermonat liegt: Bei Zulassung der Bauart im ersten Kalenderhalbjahr des Jahres J endet die Gültigkeitsdauer des Zulassungsscheines für die Bauart am 1. Januar des Jahres J+2; bei Zulassung im zweiten Kalenderhalbjahr am 1. Januar des Jahres J+3.

8 Kosten

Die Gebühren und Auslagen für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie die Erteilung von (weiteren) Zulassungsdokumenten (Zulassungszeichen mit Zulassungsbeleg bzw. Abdruck des Zulassungsscheines) sind in der jeweilig geltenden Fassung der Spielverordnung festgelegt und werden gemäß § 17 SpielV nach dem Arbeitsaufwand und den jeweils gültigen Stundensätzen bzw. den festen Gebührensätzen für Zulassungsdokumente berechnet. Reise- und Wartezeiten sowie außergewöhnlicher Aufwand und beantragte Ergänzungsarbeiten können die Kosten erhöhen.

Die PTB kann vor Prüfungsbeginn einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben. Die Ausgabe des Zulassungsscheines und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können von der vollständigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Liegen der PTB sechs Monate nach Antragstellung noch keine vollständigen Prüfunterlagen und auch kein seitens des Antragstellers vorgetragener wichtiger Grund vor und ist der Fortgang des Verfahrens aus diesen Gründen nicht absehbar, so behält sich die PTB vor, das Zulassungsverfahren abzubrechen und dem Antragsteller die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten gem. § 17 SpielV in Rechnung zu stellen.

9 Bekanntmachung

Regelmäßige Bekanntmachungen der Bauartzulassungen sind nicht gesetzlich vorgesehen. Behördliche Stellen können Listen über zugelassene Bauarten oder ausgegebene Zulassungszeichen und im Einzelfall Kopien von Zulassungsscheinen und Informationen zum Aufstellzeitraum einzelner Nachbaugeräte erhalten.

10 Änderung der Bauartzulassung

Beachten Sie bitte, daß an der zugelassenen Bauart keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden dürfen, soweit im Zulassungsschein nicht Ausnahmen aufgeführt sind. Anderenfalls kann die erteilte Zulassung widerrufen werden (Abschnitt 12).

Änderungen der zugelassenen Bauart erfordern eine Prüfung und Zulassung der geänderten Bauart durch die PTB. Sie sind nur möglich zur Beseitigung einer vom Zulassungsschein abweichenden unrichtigen Funktionsweise des Spielsystems oder zur begründeten Ergänzung eines Manipulationsschutzes, sofern das im Zulassungsschein beschriebene Spielsystem und der Spielablauf unbeeinflusst bleiben.

Bitte stellen Sie in solchem Falle einen Antrag auf Ergänzung der Bauartzulassung mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen. Nach einer Prüfung Ihres Antrages wird ggf. die Änderung der Bauartzulassung in Form eines Nachtrages zum Zulassungsschein oder (bei Aufstellplätzen im Reisegewerbe auch) in Form eines neu ausgestellten Zulassungsscheines erteilt. Für die Prüfung berechnet die PTB die gesetzlich festgelegten Kosten (s. Abschnitt 8).

11 Zulassungsübertragung und Mitvertreiber

11.1 Übertragung

Sind die Rechte an einer Bauartzulassung einem rechtmäßigen Nachfolger des Zulassungsinhabers übertragen worden, ist dies bei Bedarf der PTB nachzuweisen.

Eine Änderung oder Ergänzung des Zulassungsscheines, insbesondere der Bauart und der festgelegten Kennzeichnung und Aufschriften kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die im Zulassungsschein dem ursprünglichen Zulassungsinhaber erteilte Bauart-Bezeichnung und -Zulassungsnummer werden unverändert übernommen.

11.2 Mitvertreiber

Der Zulassungsinhaber kann anderen Firmen bei Fortbestand seiner Rechte und Pflichten bezüglich der Zulassung den Vertrieb der ihm zugelassenen Spielgeräte gestatten.

Anträge auf Änderung der Bauartzulassung (Abschnitt 10) oder auf Erteilung von Zulassungszeichen für Nachbaugeräte (Abschnitt 6.2) können allerdings nur vom Zulassungsinhaber gestellt werden.

12 Rücknahme und Widerruf

Sofern sich nach der Erteilung der Bauartzulassung herausstellt, daß Tatsachen vorhanden sind, die eine Versagung der Bauartzulassung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert, kann die Zulassung von der PTB zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 33e GewO).

Die **Rücknahme** bedeutet die Aufhebung einer rechtswidrigen Zulassung mit der Wirkung, daß die Zulassung mit dem im Rücknahmebescheid bestimmten Zeitpunkt endet. Als Konsequenz dürfen die aufgestellten und zur Aufstellung vorgesehenen Spielgeräte u.U. nicht (weiter) aufgestellt werden.

Der **Widerruf** bedeutet die Aufhebung einer rechtmäßig erteilten Zulassung mit Wirkung für die Zukunft und erfolgt, wenn nachträglich (nach dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung) Tatsachen eintreten, die die Versagung der Zulassung rechtfertigen würden. Die Zulassung kann desweiteren widerrufen werden, wenn der Zulassungsinhaber zugelassene Spielgeräte an den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert, inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen der Zulassung nicht beachtet oder Auflagen nicht fristgerecht erfüllt. Rechtmäßig aufgestellte Spielgeräte gelten jedoch weiterhin als zugelassen.

Anhang 1 Ausführung der Zulassungszeichen

Das Zulassungszeichen hat die Größe 90 mm x 45 mm und besteht (bei Spielgeräten für Aufstellplätze im Stehenden Gewerbe) aus festem Papier mit fälschungssicheren Merkmalen bzw. (bei Spielgeräten für Aufstellplätze im Reisegewerbe) aus einem ca. 1 mm dicken Schild.

Es enthält

- im oberen Teil das Kennzeichen der PTB und den Geltungsbereich
- im unteren Teil folgende gem. § 16 SpielV eingetragene **Zulassungs-Daten** zur Kennzeichnung des zugehörigen Nachbaugerätes mit Angabe des Zulassungsinhabers und des zulässigen Aufstellzeitraumes:
 - a) Nummer des Zulassungszeichens für ein Spielgerät (**Zulassungsnummer**),
 - b) Bezeichnung der Bauart des Spielgerätes (**Bauartname**),
 - c) Name und Ort (Sitz) des **Zulassungsinhabers**,
 - d) Beginn und Ende der Aufstelldauer (**Aufstellzeitraum**).

Beispiel (Schematische Darstellung) zu Geld- und Warensielgeräten für Aufstellplätze im Stehenden Gewerbe mit acht- bzw. siebenstelliger Zulassungsnummer:

	Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland	
	Nr. Spielgerät Inhaber der Zulassung gültig	123.00001 GLÜCKSGELD-JOKER-5 Musterfirma GmbH 12345 Berlin vom 01.06.97 bis zum 31.05.01

Beispiel (Schematische Darstellung) zu Warensielgeräten für Aufstellplätze im Reisegewerbe mit fünfstelliger Zulassungsnummer:

	Zulassungszeichen Bundesrepublik Deutschland für Aufstellplätze gem. §2 Nr.4 SpielV	
	Nr.: Spielgerät: Inhaber der Zulassung: Gültig:	12.001 GLÜCKSWARE-2000 Musterfirma GmbH 12345 Berlin 01.06.97 bis 31.05.05

Anhang 2 Inhalt des Antrages und der Unterlagen

ANTRAGSINHALT:

Antragsteller: (vollständiger Name, Firma)

Wohnort: (Sitz der Firma)

Anschrift: (Postanschrift)

An die

Physikalisch- Technische Bundesanstalt

Fachlaboratorium: Spielgeräte

<Datum>

Betreff: Antrag nach § 11 der Spielverordnung auf Zulassung der Bauart
eines Geldspielgerätes für Aufstellplätze im stehenden Gewerbe
(oder) eines Warenspielgerätes für Aufstellplätze im Reisegewerbe.
Bauartname des Spielgerätes:

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen gem. § 12 SpielV beigelegt:

1. Beschreibung des Spielgerätes,
2. Bauplan,
3. Bedienungsanweisung,
4. Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung,
5. weitere Unterlagen.

Die Unterlagen sind gemäß beigelegtem Inhaltsverzeichnis gekennzeichnet und geordnet.

(ggf.): Die Bauart weist folgende besondere technische Eigenschaft auf, die in der Unterlage auf Blatt/Seite ... ausführlich beschrieben ist.

Ein Mustergerät wird bis zum frei Verwendungsstelle in der PTB geliefert.

Folgende Kontaktpersonen stehen bei Rücksprachen zur Verfügung:

Im Auftrag

..... (Unterschrift)

<Name> (des unterschreibenden Zeichnungsberechtigten)

ANLAGEN

TEILE und INHALT der UNTERLAGEN einschl. Mustergerät:

Die zur Prüfung des Zulassungsantrages erforderlichen Teile der Unterlagen müssen vollständig nach folgendem Inhalt (*mit Inhaltsverzeichnis und Überschriften gemäß angegebener Numerierung 1.a) bis 5.d)*, ggf. der Angabe „entfällt“ und jeweils einfach identifizierbar sein. Dazu gehört eine eindeutige Kennzeichnung mit dem Namen des Antragstellers, Bauartnamen, Erstellungsdatum und ggf. Seitennumerierung. Entsprechendes gilt für Unterlagen auf Disketten, das Mustergerät, Programmspeicherbausteine und nicht eingebaute Geräteteile.

Werden Unterlagen, Mustergerät oder Geräteteile nachträglich zugesandt, so muß neben diesen Kennzeichnungen auch die Zuordnung zum jeweiligen Antrag durch Angabe des von der PTB mitgeteilten Geschäftszeichens möglich sein. Enthalten Teile der Unterlagen oder des Mustergerätes eine Abweichung von bereits zugesandten Teilen, so soll diese Abweichung durch eine besondere Hervorhebung leicht auffindbar sein.

0 Mustergerät

Vollständiges, funktionsfähiges und gekennzeichnetes Spielgerät als ein zur Serienfertigung geeignetes Bauartmuster (mit gekennzeichneten Programmspeichern). Die technische Ausführung der Frontscheibe braucht nicht der Serienfertigung zu entsprechen, wenn die Sicht- und Funktionsprüfungen dadurch nicht beeinträchtigt sind.

1 Bauplan

a) Hauptkomponenten.

Material und Abmessungen (*Breite x Höhe x Tiefe*) des Spielgerätegehäuses sowie Abbildungen bzw. schematische Darstellungen der Haupt-Komponenten im Spielgerät mit Angaben zur jeweiligen Funktion.

b) Liste der Bauteile und Baugruppen mit Angabe des Funktionszweckes.

Benennung der jeweiligen Konstruktionsunterlage oder der Typenbezeichnung mit Hersteller (z.B. von Mikroprozessor, Programmspeicher, Spielfeldsteuerung; Geldwert-eingabevorrichtung wie Münzprüfer, Geldschein-Akzeptor, Spielmarkenprüfer mit Eingabeschlitz-Abmessungen; Gewinnausgabevorrichtung wie Münzröhren, Warenausgabe, Warenbezugsmarken-Hopper)

Kennzeichnung optionaler und/oder alternativer Komponenten.

c) Konstruktionsunterlagen (Zufallsgenerator).

Art der technischen Vorrichtung zur Erzeugung von Zufallsentscheidungen (z.B. Zufallszahlen). Konstruktion bei nicht rechnergesteuertem Spielablauf (z.B. von elektromechanischen Warenspielgeräten).

d) Bedienungszubehör für Ein-/Ausgabe (gegenständliche Werteträger).

Werte der Geldmünzen und -scheine; Beschreibung von Buchungs-Chipkarten; Material, Abmessungen und Aufdruck von ggf. verwendeten Spielmarken, Warenbezugsmarken oder Beschreibung direkt ausgegebener Waren (Art, Größe, Wert) etc.

2 Bedienungsanweisung

a) Anschlüsse.

(Stromversorgung, Schnittstellen zur Ausgabe statist. Daten etc.).

b) Technische Aufstellungsbedingungen.

(z.B. waagerechte Ausrichtung).

c) Einstellbedingungen.

Voreinstellungen, die sich auf die Funktionsweise des Spielgerätes oder den Spielablauf auswirken.

d) **Ausgabevorrat.**

Vorrat der Geldbeträge bzw. Warenbezugsmarken oder Waren in **Ausgabevorrichtungen** und **Nachfüllung** im Spielbetrieb (z.B. bei leeren Münzröhren etc.).

e) **Besondere Funktionen.**

Beschreibung von Vorrichtungen zur **Beeinflussung** des Spielsystems oder des Spielablaufes, die von den Aufschriften auf dem Spielgerät abweichen oder nicht erfaßt werden.

3 Beschreibung des Spielgerätes

a) **Geräte-Identifikation.**

- Beschreibung der Kennzeichnung des Spielgerätes (Spielgeräteart mit gesetzl. Bezug, Bauartname) und der Anbringungsart von Zulassungszeichen und -Nummer.

b) **Eingabe-, Ausgabe- und Speichervorrichtungen.**

- Funktionsbeschreibung der Geldeingabe (*Geldmünzen, oder indirekt z.B. über Geldwertabbuchung von Speicherchipkarten, Spielmarken bei Warenspielgeräten*), sowie der Gewinnausgabe (*Geldmünzen, Ware, oder indirekt z.B. über Geldwertaufbuchung auf Speicherchipkarten zur externen Einlösung, Warenbezugsmarken*), ggf. der Aufbuchung eingegebener bzw. gewonnener Werte auf Speicheranzeigen. Höchster Speicherungswert sowie Art und Zeitpunkt jeder Auf- und Abbuchung (z.B. *manuelle Bedienung oder selbsttätig gesteuert bei Geldeingabe, Einsatzabbuchung, Geldgewinnaufbuchung bzw. bei Ausgabe von Geldbeträgen*).
- Verhalten des Gerätes bei leerer Ausgabevorrichtung und bei Stromausfall etc.
- Funktionsbeschreibung von Anzeigen (z.B. Zählern) zur Registrierung der bei Spielende gewonnenen und danach abgespielten Sonderspiele.

c) **Spiefeld, Anzeigen und Geräteaufschriften.**

- **Beschreibung** des Spielfeldes einschl. Bewegungsabläufen, Bedienungs- und Anzeigeelementen mit **Abbildung** (Abdruck oder Foto der Spielfeldseite im Format 9 cm x12 cm bis DIN A 4).
- **Spiefeldansicht** (im Format DIN A 4 oder DIN A 3) mit **Kennzeichnung** jedes Spiel- oder Anzeigeelementes, dessen Inhalt nicht jederzeit vollständig sichtbar ist (*Ziffern und Symbole auf Drehkörpern, Karten, Leucht- und Transparent-Feldern, etc.; Wertebereich der Ziffernanzeige von Zählern, Textfelder und alphanumerischen Anzeigen etc.*).
- **Aufschriften** (*Spielregeln, Gewinnplan, alle sonstigen Angaben und Hinweise*) als Ausdruck und auf üblichem Datenträger, z.B. 3,5"-Diskette.

d) **Technische Steuerung/Sicherung des Spielablaufes.**

- **Beschreibung** konstruktiver **Spielablaufsteuerung** einschl. der Verwendung zufällig erzeugter Ereignisse für Spielereignisse und **Quellprogramm**¹⁰ (mit Kommentar) des in einem Speicherbaustein (z.B. *Eprom*) abgelegten Programmes.
- Mindestwert der **Zeit** zwischen dem Beginn je zwei aufeinanderfolgender Spiele.
- Angaben zur **Sicherung spielwichtiger Teile**; Angaben über Konfigurationsdaten und deren mögliche Änderung sowie Auswirkung auf Spielsystem und Spielablauf. Beschreibung der **Maßnahmen zum Schutz** der Daten und Programme gegen Fehlbedienung bzw. Manipulation, und ggf. zur **Unterscheidung** von spielbeeinflussenden und anderen Daten und Programmen.

¹⁰ Auf üblichem Datenträger, z.B. 3,5"-Diskette

4 Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung

a) Darstellung des (jedes im Gerät enthaltenen) Spielsystemes.

Vollständige Beschreibung der Eigenschaften des Spielsystemes (*ggf. in Abhängigkeit vom Einsatz bzw. für unterschiedliche Spielsysteme*) in systematischer Darstellung, mit der alle Spielabläufe, Spielvarianten, Spielergebnisse (Verlust- und Gewinnwerte) und Wahrscheinlichkeiten der Spielergebnisse ermittelt werden können, **einschließlich Tabellen** mit den alternativen **Wahrscheinlichkeiten** der in bestimmten Spielsituationen angezeigten Ereignisse (bzw. Kombinationen) jeder Ereignisgesamtheit und der jeweiligen Wirkung und Bedingungen für den weiteren Spielverlauf (z.B. Ausspielung, Zwischenergebnis, Risikoangebot, Spielergebnis).

b) Nachweis zur Auszahlquote (bei Geldspielgeräten)

Nachweis gem. PTB-Prüfregel, daß der angegebene Durchschnittswert der Auszahlquote die Untergrenze gem. § 13 Nr. 6 SpielV nicht unterschreitet.

c) Auflistung der Basis-Angaben für ein (jedes vorhandene) Spielsystem.

bei Geldspielgeräten:

1. Einsatz für ein Spiel.
2. **Geldgewinnwerte** bzw. **Längen von Sonderspielfolgen**, die in einem Spiel direkt gewonnen werden können.
3. **Längen von Sonderspielfolgen**, die in einem Spiel durch **Risikoausspielung** direkt gewonnen werden können.
4. **Durchschnittswert der Auszahlquote** für jede der beiden Dauervarianten gemäß PTB-Prüfregel für Geldspielgeräte (*Alle Ergebniswerte sollen einheitlich in Bezug auf den Einsatz ohne Einberechnung einer Umsatzsteuer angegeben werden*)
5. Beschreibung der **hochwertigen Treffer** gem. PTB-Prüfregel für Geldspielgeräte.
6. Beschreibung der Strategien der **beiden Risikovarianten** gem. PTB-Prüfregel für Geldspielgeräte.

bei Warenspielgeräten:

1. Einsatz für ein Spiel (*ggf. Geldwert von Spielmarken*).
2. **Warenwerte** (*Gestehungskosten der Waren*), die in einem einzelnen Spiel erhalten werden können, ggf. Wert und jeweilige Anzahl der **Warenbezugsmarken**.
3. **Durchschnittswert der Warenwertausgabequote**.
4. **Durchschnittswert des Anteiles** der gewonnenen Spiele (bezüglich des Einsatzes).

5 Weitere Unterlagen

a) Bedienung für Funktionsprüfungen.

Möglichkeiten für **Funktionsprüfungen** mit Einstellung von (*seltene*) Spielsituationen etc. (z.B. *Beschreibung der Bedienebenen im Menüsystem ggf. mit Steuerungsgerät*).

b) Zeitmeßsignale (bei Geldspielgeräten).

Angaben zum Abgreifen elektrischer Signale zur Zeitmessung an Geldspielgeräten.

c) Automatische Spieldatenerfassung.

Anschluß (*Ort, Zubehör, Initialisierung*) an die **Meßschnittstelle** gem. PTB-Prüfregel bei programmgesteuerten Spielgeräten.

d) Bestätigung für Geldspielgeräte.

Bestätigung, daß die **Anforderungen an die Aufwertung** und das **Abspielen von Sonderspielen** sowie an die **automatische Einstellung der Standardspielvariante** gem. PTB-Prüfregel für Geldspielgeräte eingehalten sind.

Anhang 3 Rechts- und Prüfvorschriften (mit Bezugsquellennachweis)

Gesetzestexte und Kommentar:

- Gewerbeordnung (GewO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I, S. 425) ¹¹
zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245) ¹¹,
zuletzt geändert am 20.12.1993 (BGBl. I S. 2254) in der jeweils gültigen Fassung
- Gewerbeordnung und Spielverordnung mit Kommentar zum Spielrecht von Dr. Marcks in LANDMANN-ROHMER-GewO ¹²,
Band I Gewerbeordnung/Kommentar,
Band II Ergänzende Vorschriften/ Spielverordnung/ Kommentar,
Im Kommentar Nr.226, Anlage 6 von Band II ist die BT-Drucksache 11/6224 abgedruckt, welche die „Freiwillige selbstbeschränkende Vereinbarung der Hersteller“ von Geldspielgeräten einschließlich Ergänzung über den Einbau von manipulationssicheren Zählwerken (FSV) enthält.

Prüfregeln der PTB ¹³:

- PTB-Prüfregeln, Band 23: Geldspielgeräte nach § 33c Gewerbeordnung
(Diese Prüfregel enthält auch die Beschreibung der erforderlichen Meßschnittstelle)
- Hinsichtlich Prüfregeln für Warenspielgeräte bitte im Fachlaboratorium nachfragen.

¹¹ Das Bundesgesetzblatt (BGBl.) erscheint im Buchhandel bei Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln,

¹² Verlag C.H. Beck, München

¹³ erhältlich beim
Wirtschaftsverlag (Verlag Neue Wissenschaft), Postfach 10 11 10, D-27511 Bremerhaven 1

Anhang 4 Textauszug aus der Spielverordnung

Spielverordnung -Auszug-

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (**Geldspielgerät**), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von **Schank- oder Speisewirtschaften**, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. **Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen oder
3. **Wettannahmestellen** der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (**Warenspielgerät**), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. **auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.**

(Hinweis: Für die Bauart eines Warenspielgerätes für Aufstellplätze gem. § 2 Nr. 1, 2 und 3 SpielV im Stehenden Gewerbe gelten gem. § 14 Nr. 2 SpielV abweichende Anforderungen.)

§ 13

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,40 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens vier Deutsche Mark betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflußtem Spielverlauf mindestens 60 vom Hundert der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.
7. Die durch ein Spiel gewonnene Anzahl von Sonderspielen (Folge von Spielen, bei der die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne die der Einsätze übersteigt) darf nicht größer als 100 sein. Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.
8. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß ein spielentscheidendes Ereignis bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens einmal in 34 000 Spielen zu erwarten ist. Die Nachprüfbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt muß gewährleistet sein. Die Häufigkeit der Ereignisse muß erkennbar sein.

§ 14

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 13 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
 2. Die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 80 Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 13 Nr. 5 entsprechend.
 -
 5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1:4 sein. Die Gestehungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen.
 6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.
-